

Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirates der Grundschule Haslach



PRÄAMBEL

Mit dieser Wahlordnung werden die Vorgaben von §14 i.V.m. §13 BaySchO in der ab dem 01.08.2019 geltenden Fassung umgesetzt.

Die Wahl kann durch Wahlversammlung oder durch Briefwahl durchgeführt werden. Der Elternbeirat entscheidet mit der Schulleitung über Ort, Zeit und Verfahren der Elternbeiratswahl.

Bis auf weiteres wird die Wahl am ersten Klassenelternabend noch vor der Informationsveranstaltung im Klassenrahmen durchgeführt. Dies ermöglicht eine gute Wahlbeteiligung.

PRÄAMBEL

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 3 Wahlorgan

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

§ 5 Wahlehenamt

§ 6 Wahlhandlung

§ 7 Wahlvorschläge

§ 8 Wahlversammlung

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

§ 10 Wahlhandlung

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

§ 14 Wahlprüfung

§ 15 Kosten

§ 16 Weitere Bestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Haslach ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
- (2) Für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Schule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen.
- (3) Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt 2 Jahre.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 4 Wahlehrenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Haslach besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (4) Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
- (2) Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

- (4) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.
- (5) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter eröffnet.
- (2) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.
- (2) Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 10a Wahlhandlung Standard

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (5) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Die zur Wahl stehenden Personen sollten sich kurz vorstellen.
- (7) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten abgegeben.
- (8) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (9) In jedem Fall darf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte nicht überschreiten.
- (10) Ist die Anzahl der zu wählenden Elternbeiräte und die Anzahl der sich zur Wahl stellenden Personen gleichgroß, oder stellen sich weniger Personen als benötigt zur Wahl, dann kann der Wahlvorstand eine vereinfachte Wahl durchführen.

§ 10b Wahlhandlung vereinfacht

- (1) Die Wahlberechtigten stimmen per Handzeichen der vereinfachten Wahl zu, ab einer Gegenstimme wird die vereinfachte Wahl nicht durchgeführt.
- (2) Die vereinfachte Wahl bedarf keiner Stimmabgabe über den Stimmzettel.
- (3) Alle zur Wahl stehenden Personen sind gewählt.
- (4) Im Wahlprotokoll ist die vereinfachte Wahl zu vermerken.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.
- (2) Die Ungültigkeit stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses fest.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zuziehende Los.
- (2) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (4) Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über die Wahl, welche zu den Akten der Schule genommen wird

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit aufzubewahren. Im Falle eines schulaufsichtlichen Verfahrens oder eines Rechtsstreits verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Verfahrens.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder der Schulleitung anfechten.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde, wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte, es werden dann unverzüglich Neuwahlen angeordnet.

§ 15 Kosten

- (1) Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 16 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 19. August 2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 30.09.2019 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 30.09.2019 erteilt.

Haslach, den 30.09.2019

Im Original gezeichnet:

Borrmann Tanja
Vorsitzende(r) des Elternbeirats

Karin Scholz-Lehrberger
Schulleitung